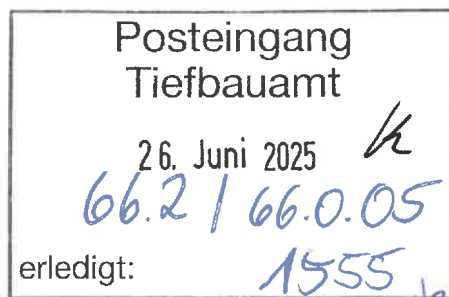


Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verkehrswesen

Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt
Zerbster Straße 4

06844 Dessau-Roßlau

Halle, 25. Jun. 2025

Ihr Zeichen:

Abrechnung D-Ticket ÖSPV
2023

Mein Zeichen:
307.3.3-30117/DE

Bearbeitet von:
Herr Cornelius

Gunnar.Cornelius@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1802
Fax: (0345) 514-1829

**Ausgleich von nicht gedeckten Ausgaben im öffentlichen
Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Zusammenhang mit dem
Deutschlandticket im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt**

Ihr Nachweis vom 29. Januar 2025

Aufgrund Ihres o.g. Nachweises ergeht folgender

Festsetzungs-, Teilwiderrufs- und Erstattungsbescheid:

1. Für den Zeitraum vom 01. Mai 2023 bis zum 31. Dezember 2023 werden die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben im ÖSPV, die im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt entstanden sind, festgesetzt auf

44.201,36 EUR

In Worten: **vierundvierzigtausendzweihundertein Euro,
sechsenddreißig Cent**

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

2. Der Bewilligungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 11. Dezember 2023 wird für den gewährten Betrag, soweit er den unter 1. festgesetzten Schaden übersteigt, widerrufen.
3. Der überzahlte Betrag in Höhe von

242.868,20 EUR

In Worten: **zweihundertzweiundvierzigtausendachthundertachtundsechzig Euro,
zwanzig Cent**

ist dem Land Sachsen-Anhalt bis **zum 28. Juli 2025** zu erstatten

4. Der gewährte Ausgleich ist zweckgebunden zur Bewältigung der nicht gedeckten Ausgaben im ÖSPV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket zu verwenden.
5. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt des Erhalts der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, wenn die Erstattung nicht bis **zum 28. Juli 2025** erfolgt ist. Die Festsetzung des Zinsbetrages erfolgt nach Gutschrift des zu erstattenden Betrages.
6. Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Nebenbestimmungen:

1. Das Landesverwaltungsamt ist berechtigt, die gewährte Billigkeitsleistung vollständig oder teilweise zurückzufordern, wenn die Leistung durch unrichtige und unvollständige Angaben oder durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist.
2. Die für die Ermittlung des Gesamtbetrages nicht gedeckter Ausgaben zu Grunde gelegten Unterlagen sind vom Empfänger der Billigkeitsleistung, unbeschadet sonstiger Vorschriften, zehn Kalenderjahre nach Erlass dieses Festsetzungsbescheides aufzubewahren.
3. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Dieser Bescheid findet seine rechtliche Grundlage in § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket 2023 in Sachsen-Anhalt (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023) RdErl. des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 31.05.2023 (MBI. LSA 2023 S. 268).

Nach § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht mehr für den im Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird.

Billigkeitsleistungen i.S.v. § 53 LHO sind finanzielle Leistungen, die aus Gründen der Fürsorge zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben gewährt werden, soweit diese in ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets stehen. Es besteht insofern kein rechtlicher Anspruch auf Gewährung dieser Leistungen.

Nach abschließender Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen und der beigelegten Nachweise ist festzustellen, dass der geltend gemachte Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets steht.

Der danach anzuerkennende Ausgleich wurde wie folgt ermittelt (Beträge ohne Umsatzsteuer):

Gesamtbetrag	
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen	5.441,36 Euro
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 Euro
Nicht gedeckte Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften	0,00 Euro
Erhöhte Ausgaben für Vertriebsprozesse Deutschlandticket	38.760,00 Euro
Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovision	0,00 Euro
abzüglich ersparter Aufwendungen	0,00 Euro
Gesamtbetrag nicht gedeckter Ausgaben	44.201,36 Euro
bisher bewilligte und ausgezahlte Ausgleichsleistung	287.069,56 Euro
Rückforderung LVwA	242.868,20 Euro

Das Landesverwaltungsamt hat die Unterlagen und die Berechnungen des Aufgabenträgers geprüft und bestätigt den geltend gemachten Schaden i.H.v. 44.201,36 Euro.

Der Stadt Dessau-Roßlau wurde mit Bescheid vom 11. Dezember 2023 vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung ein Ausgleich in Höhe von 287.069,56 Euro gewährt und ausgezahlt.

Der anzuerkennende Ausgleich ist niedriger als die bereits ausgereichte Ausgleichsleistung, so dass der Bewilligungsbescheid vom 11. Dezember 2023 nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für den überzahlten Betrag in Höhe von 242.868,20 Euro gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VwVfG zu widerrufen ist.

Ein Vertrauensschutz auf den Bestand des mit o. g. Bewilligungsbescheid gewährten Betrages ist nicht gegeben, da dieser Bescheid unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung erlassen wurde. Der Widerruf des überzahlten Betrages ist gleichfalls erforderlich, um dem öffentlichen Interesse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Land Sachsen-Anhalt gerecht zu werden. Gründe, die gegen einen Widerruf sprechen, sind nicht ersichtlich.

Den Erstattungsbetrag in Höhe von **242.868,20 Euro** überweisen Sie bitte bis zum **28. Juli 2025** unter Angabe des Verwendungszweckes auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, Deutsche Bundesbank:

IBAN: DE 21 8100 0000 0081 0015 00

BIC: MARKDEF1810

Verwendungszweck: **1479-061590-0**

Sollte der Zahlungseingang nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt festgestellt werden, ist der Rückforderungsbetrag vom Zeitpunkt des Erhalts der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung gemäß Nr. 6.6 der Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

Ein diesbezüglicher Festsetzungsbescheid ergeht nach Eingang des Erstattungsbetrages.

Der Festsetzung wurden gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung Nebenbestimmungen beigelegt, um sicherzustellen, dass die Zweckausrichtung dieser Leistung erreicht wird.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die geltend gemachten Angaben für die Gewährung bzw. die Rückforderung der Leistung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Dementsprechend sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Leistung entgegenstehen.

Weiterhin sind vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages Gründe, welche die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB und darüber hinaus die Rückforderung der gewährten Leistung zur Folge haben können.

Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Leistung (§ 4 des Subventionsgesetzes). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben dem Landesverwaltungsamt auch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, der Bundesrechnungshof sowie die Europäische Kommission berechtigt sind, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Billigkeitsleistungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag



Schenke

